

§ 12 LSchiffV (Brandenburg) — Prüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis

Landesschiffahrtsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Prüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist unterteilt in einen theoretischen und einen praktischen Teil und erfolgt vor einem Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird bei der oberen Verkehrsbehörde gebildet und besteht mindestens aus:
einem Vertreter der oberen Verkehrsbehörde als Vorsitzenden und
einer mit der Schifffahrt vertrauten Person, die gleichzeitig Inhaber eines entsprechenden Schiffsführerscheines oder Schifferpatentes sein muss.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die oberste Verkehrsbehörde berufen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Sachverständige zur Durchführung der Prüfung beiladen.
- (5) Die Prüfung für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Kategorien A, B, C, E und F erstreckt sich, entsprechend der jeweiligen Notwendigkeit, die sich durch unterschiedliche Fahrzeuge, Wasserstraßen, Verkehrsaufkommen und örtliche Besonderheiten ergibt, auf folgende Bereiche:
schiffahrtsrechtliche, schiffahrtspolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften für schiffbare Landesgewässer,
das Verhalten unter besonderen Umständen,
Kenntnisse und Fähigkeiten der Führung des Fahrzeugs,
Kenntnisse des Fahrwassers,
Fahrgast-, Personal- und Schiffssicherheit.
- (6) Der Bewerber wird durch den Prüfungsausschuss erst dann zur Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 erfüllt sind.

Zitiervorschlag: § 12 LSchiffV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LSchiffV/12>